|  |
| --- |
|  |

**Pflegesätze in stationären Pflegeeinrichtungen
nach dem PSG II umstellen**

Am 29. April 2016 hat sich die Pflegesatzkommission nach SGB XI im Freistaat Sachsen auf die Regularien für neue Pflegesätze für Pflegeheime und teilstationäre Pflegeeinrichtungen verständigt. Ab sofort steht der neue Formularsatz für Vergütungsverhandlungen zur Verfügung. Diesen stellen wir unseren Mitgliedern und Pflegeeinrichtungen im Freistaat Sachsen gerne zur Verfügung. Das neue Antragsformular bildet alle 3 Varianten ab.

Bitte senden Sie uns ein Anforderungsemail (lvhs-sachsen@t-online.de).

**Hinweis:** Aktuell gibt es noch keine Regelung für Kurzzeitpflegeeinrichtungen. Hier besteht Handlungsbedarf auf Bundesebene.

Mit dem Pflegestärkungsgesetz II hat der Gesetzgeber festgelegt, dass im stationären Bereich alle Pflegesatzvereinbarungen zum 31.12.2016 enden. Damit müssen **alle** stationären Einrichtungen 2016 eine neue Pflegesatzvereinbarung, spätestens beginnend ab 1.1.2017, abschließen. Dabei muss beachtet werden, dass durch das Gesetz eine Reihe von Fristen einzuhalten sind.



Es stehen 3 Varianten zur Verfügung.

1. Die Pflegeeinrichtung entscheidet sich für die gesetzliche Umstellung. Damit werden die aktuellen Pflegesätze der einzelnen Pflegeeinrichtung nach der im Gesetz vorgegebenen Formel auf die Pflegegrade umgerechnet. Die Pflegeeinrichtung muss bis spätestens 31. Oktober 2016 die Stichtagsbelegung vom 30. September 2016 an die Pflegekasse übermitteln. Dazu steht in den Antragsunterlagen die **Variante A** zur Verfügung. Es kommt nicht zu einer Vergütungserhöhung oder Personalmehrung. Die Pflegeeinrichtung kann 2017 neue Einzelverhandlungen führen.
2. Sofern die aktuelle Pflegesatzvereinbarung in 2016 ausläuft, kann die Pflegeeinrichtung bis spätestens 19. August 2016 zu Einzelverhandlungen nach der **Variante B** auffordern. Der Termin ist auch dann einzuhalten, wenn die Vereinbarung danach ausläuft. Es kann entsprechend der Laufzeit ggf. noch eine neue Vereinbarung in 2016 oder ab 1.1.2017 geschlossen werden.
Pflegeeinrichtungen die aktuell eine Laufzeit bis in 2017 hinein haben, können zu Einzelverhandlungen ab 1.1.2017 aufrufen. Bei dieser Entscheidung muss die Aufforderung mit den entsprechenden Unterlagen nach der Variante B auch spätestens bis 19. August 2016 bei den Kostenträgern sein.
Das grundsätzliche Herangehen entspricht dem bisherigen Verfahren der Einzelverhandlung. Die Unterlagen wurden dem PSG II angepasst.
Sofern Einzelvereinbarungen mit Beginn in 2016 geschlossen werden, wird es in einer Verhandlung eine Vereinbarung bis 31.12.2016 und eine weitere Vereinbarung ab 1.1.2017 geben.
So wie es aus den bisherigen Verhandlungen bekannt ist, ist hier das Ergebnis offen.

Die Variante B stellt für neue Pflegeeinrichtungen bei der ersten Verhandlung die alleinige Grundlage dar.
3. Unter dem Kompromiss einer mindestens 12-monatigen Laufzeit und mindestens bis 30. Juni 2016 können sich die Pflegeeinrichtungen für die Teilnahme an einem pauschalen vereinfachten Verfahren nach der **Variante C** entscheiden. Der Beginn ist abhängig von der aktuellen Laufzeit und der Antragstellung. Es gibt eine prozentuale Steigerung der Sachkosten von 3 % pro Jahr, einen einmaligen Risikozuschlag von 4 % für die Umstellung von Pflegestufen auf Pflegegrade ab 1.1.2017 und terminlich gleichlautend die Erhöhung der Personalschlüssel Pflege in der Relation von 1 zu 50 mit Ausgleich der Personalkosten. Bedingung ist natürlich die Vorhaltung des Mehrpersonals ab 1.1.2017. Bei kleineren Pflegeeinrichtungen spricht das eher für eine Ausdehnung der Arbeitszeit der bisherigen Teilzeitkräfte in der Pflege. Bei größeren Pflegeeinrichtungen können ggf. neue Arbeitsplätze geschaffen werden.
Auch für die Variante C muss sich die Pflegeeinrichtung bis August entscheiden. Diese Variante ist ein Gesamtangebot und kann nicht aufgespalten werden.

Bei den Varianten B und C muss das Pflegeheim beachten, dass den Verhandlungsunterlagen eine Stellungnahme des Bewohnerbeirats / Bewohnerfürsprechers beizufügen ist.

Die Herangehensweise unterscheidet sich zwischen Pflegeheim und teilstationären Pflegeeinrichtungen nicht. Allerdings sind die Berechnungsgrundlagen durch das PSG II unterschiedlich.
Den einheitlichen Eigenanteil und die damit verbundenen Besitzstandsregelungen gibt es nur für Pflegeheime.
Die Ermittlung der Personalschlüssel nach Pflegegraden auf der Grundlage der bisherigen Personalschlüssel nach Pflegestufen erfolgt nach unterschiedlichen Äquivalenzzahlen. Für teilstationäre Pflegeeinrichtungen hat diese der Gesetzgeber vorgegeben. Bei Pflegeheimen haben wir uns für die Äquivalenzzahlen nach der Rothgang-Studie entschieden.

Sollte sich eine Pflegeeinrichtung bis 31. Oktober 2016 für keine Variante entschieden haben, hat der Gesetzgeber eine Schätzung der Pflegesätze ab 1. Januar 2017 durch die Kostenträger vorgesehen.

|  |  |
| --- | --- |
| **Variante C** | **Beispiel 1** |
|  | Laufzeitende 31. Mai 2016 |
| Aufforderung zum 1. Juni 2016 |
| Laufzeit mindestens bis 30. Juni 2017 |
| Gesamtdauer 🡪 13 Monate |
| Sachkosten 3 % / Jahr | 3/12\*13 = 3,25 %  | 3,25 % | über alles ab 1.6.16 |
| Risikozuschlag PSG II einmalig 4 % |  | 4,0 % | über alles ab 1.1.17 |
| Aufstockung Personal Pflege | 1 zu 50 |  | ab 1.1.17 |
| Zuschlag Mehrpersonal (abhängig von Öffnungstagen und vereinbarter Auslastung siehe Pflegesatzvereinbarung) | bei 365 Öffnungstagen und 96 % Auslastung | 2,17 € pro Tag und Platz | ab 1.1.17 |
| bei 250 Öffnungstagen und 85 % Auslastung | 3,58 € pro Tag und Platz  | ab 1.1.17 |

|  |  |
| --- | --- |
| **Variante C** | **Beispiel 2** |
|  | Laufzeitende 31. Oktober 2016 |
| Aufforderung zum 1. November 2016 (spätestens am 19.8.16 zur Kasse senden) |
| Laufzeit z.B. bis 30.10. 2018 |
| Gesamtdauer 🡪 24 Monate |
| Sachkosten 3 % / Jahr | 3/12\*24 = 6 %  | 6 % | über alles ab 1.11.16 |
| Risikozuschlag PSG II einmalig 4 % |  | 4,0 % | über alles ab 1.1.17 |
| Aufstockung Personal Pflege | 1 zu 50 |  | ab 1.1.17 |
| Zuschlag Mehrpersonal (abhängig von Öffnungstagen und vereinbarter Auslastung siehe Pflegesatzvereinbarung) | bei 365 Öffnungstagen und 96 % Auslastung | 2,17 € pro Tag und Platz | ab 1.1.17 |
| bei 250 Öffnungstagen und 85 % Auslastung | 3,58 € pro Tag und Platz  | ab 1.1.17 |

|  |  |
| --- | --- |
| **Variante C** | **Beispiel 3** |
|  | Laufzeitende 28. Februar 2017 |
| Aufforderung zum 1. Januar 2017 (wegen PSG II möglich, spätestens am 19.8.16 zur Kasse senden) |
| Laufzeit mindestens bis 31. Dezember 2017 |
| Gesamtdauer 🡪 12 Monate |
| Sachkosten 3 % / Jahr | 3/12\*10 = 2,5 %  | 2,5 % | über alles ab 1.1.17 |
| Risikozuschlag PSG II einmalig 4 % |  | 4,0 % | über alles ab 1.1.17 |
| Aufstockung Personal Pflege | 1 zu 50 |  | ab 1.1.17 |
| Zuschlag Mehrpersonal (abhängig von Öffnungstagen und vereinbarter Auslastung siehe Pflegesatzvereinbarung) | bei 365 Öffnungstagen und 96 % Auslastung | 2,17 € pro Tag und Platz | ab 1.1.17 |
| bei 250 Öffnungstagen und 85 % Auslastung | 3,58 € pro Tag und Platz  | ab 1.1.17 |

**Unabhängig von Ihrer individuellen Entscheidung, bieten wir allen unseren Mitgliedern ausdrücklich unsere Unterstützung an.**

**Bitte beachten Sie weitere terminliche Vorgaben durch das Gesetz.**



Für die Ansprüche der Versicherten und die Überführung von Pflegestufen in Pflegegrade verweisen wir auf unsere Information vom Januar 2016.